

**Stadt Remscheid
Jugendrat
Die Vorsitzende**

Sitzung Nr.
JuR/160/2024

Remscheid, 11.04.24

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Jugendrates

am Montag, dem 22.04.2024, um 18:00 Uhr

in Remscheid, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal

Sofia Rodriguez Eckwert
Vorsitzende

Tim Purkart
Geschäftsführung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Änderung/ Erweiterung der Tagesordnung
- 2 Änderung/ Erweiterung der Niederschrift vom 19.03.2024
- 3 Verabschiedung des Konzeptes zur Jugendbefragung, Beschlussvorlage wird nachversandt
- 4 Sachstand Jugendcafé
- 5 16/5491 Anzahl der öffentlich zugänglichen Basketballplätze - Beantwortung der Anfrage der Ratsfraktion Die Linke
- 6 16/5702 Fortführung von landesgeförderter Schulsozialarbeit ab dem 01.08.2024
- 7 16/5703 Fortführung von mobiler Schulsozialarbeit ab dem 01.08.2024
- 8 Abschied 10. Jugendrat

Mitteilungsvorlage

Anzahl der öffentlich zugänglichen Basketballplätze - Beantwortung der Anfrage der Ratsfraktion Die Linke

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Sport und Freizeit	16.04.2024	Kenntnisnahme
1	Jugendrat	22.04.2024	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

2.45 Sport und Freizeit

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
2.40 Schule und Bildung
2.51.2 Kinder- und Jugendförderung
Technische Betriebe Remscheid

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
entfällt

Produkt(e)

08.01.01 Sportförderung und Schulsport

Klima-Check

Nicht klimarelevant

Zeit- und Personalkostenaufwand

(Nur für die Beantwortung von Anfragen!)

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 15.01.2024 hat die Ratsfraktion „Die Linke“ um die Beantwortung von Fragen zu öffentlich zugänglichen Basketballplätzen gestellt. (DS 16/5374)

Die Verwaltung der angefragten Plätze wird von verschiedenen Fachdiensten der Stadtverwaltung Remscheid wahrgenommen, die Bündelung der möglichen Antworten ist nachfolgend dargestellt.

Antwort des Fachdienst Jugend zu Bolzplätzen zu Frage 3 (kein Platz ist beleuchtet)

Bolzpl. Nordstr.- Glassiepen	1 Korb	Alt-Remscheid
Bolzpl. Ernststr.	1 Korb	Alt-Remscheid
Bolzpl. Am Sieper Park	1 Korb	Alt-Remscheid
Sppl. - Bolzpl. Stettiner Str. 1 Korb	1 Korb	Remscheid-Süd
Bolzpl. Am Alten Flugplatz	2 Körbe	Remscheid Süd
Bolzpl. Arnoldstr.	2 Körbe	Remscheid Süd
Bolzpl. Hasenberg	1 Korb	Lennep
Bolzpl. Grenzwall	1 Korb	Lennep
Bolzpl. Timmersfeld	1 Korb	Lüttringhausen
Bolzpl. Dowidat-Siedlung	1 Korb	Lüttringhausen

Antwort des Fachdienst Schule in Kooperation mit den Technischen Betrieben (TBR)

Auf folgenden Schulhöfen (Frage 2) sind Basketball- bzw. Streetballkörbe

- Emma-Herwegh-Gymnasium 1 Korb
- Gertrud-Bäumer-Gymnasium 1 Korb
- GGS Adolf-Clarenbach 1 Korb
- GGS Dörpfeld 1 Korb
- GGS Freiherr v. Stein 1 Korb
- GGS Kremenhol 1 Korb

- GGS Mannesmann 1 Korb
- GGS Reinshagen 1 Korb
- GGS Walther Hartmann 1 Korb
- GHS Bökerhöhe 3 Körbe
- Heinrich-Neumann-Schule, Gewerbeschulstraße 1 Korb
- Heinrich-Neumann-Schule, Dependance Kölner Straße 1 Korb
- Hilda-Heinemann-Schule 1 Korb
- Röntgen-Gymnasium 1 Korb
- Schulzentrum Hackenberg 2 Körbe
- Schulzentrum Klausen 2 Körbe

Antwort des Fachdienstes Sport und Freizeit für die Sportanlagen

- Sportanlage Hackenberg 6 Körbe auf 3 Felder, eigene Beleuchtung
- Sportanlage Am Stadtpark 6 Körbe auf 3 Felder (keine Linierung), werden über das Fußballflutlicht eingeschränkt mitbeleuchtet
- Sportanlage Jahnplatz 4 Körbe auf 2 Felder (keine Linierung), werden über das Fußballflutlicht eingeschränkt mitbeleuchtet
- Sportanlage Bergisch Born 1 Street-Basketball-Korb, wird über das Fußballflutlicht eingeschränkt mitbeleuchtet
- Röntgen-Stadion 4 Körbe auf 2 Felder (keine Linierung), keine Beleuchtung
- Sportanlage Neuenkamp, im Rahmen des anstehenden Umbaus ist 1 Street-Basketball-Korb mit eigener Beleuchtung geplant

Eine Mischnutzung (z.B. für Fußball) ist generell möglich. Es sollte jedoch beachtet werden, dass auch das sportliche Miteinander auf solchen Plätzen durch alle Nutzerinnen und Nutzer die erste Rolle spielt, Fair Play gilt dabei als höchstes Gebot.

Die Fragen 4 und 5 können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.

In Vertretung

Neuhaus
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Fortführung von landesgeförderter Schulsozialarbeit ab dem 01.08.2024

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Jugendrat	22.04.2024	Vorberatung
1	Jugendhilfeausschuss	20.03.2024	Vorberatung
1	Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen	21.03.2024	Entscheidung
1	Ausschuss für Schule	10.04.2024	Kenntnisnahme
1	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege	17.04.2024	Kenntnisnahme
1	Rat	18.04.2024	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Eilentscheidung / Dringlichkeitsentscheidung

Um den derzeitigen Beschäftigten der ausführenden freien Träger nach einem eventuell erfolgreichen Angebot der Träger auf die noch durchzuführende Ausschreibung eine nahtlose Beschäftigung zu ermöglichen, ist eine Entscheidung am 18.04.2024 durch den Rat zeitlich nicht ausreichend. Daher ist eine Eilentscheidung i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW durch den Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen vorzunehmen.

Federführung

2.51 Jugend

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
1.20 Kämmerei

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 83 GO NRW wird wie folgt entschieden:
Auf Basis der jeweils gültigen Förderrichtlinie des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) oder ggf. eines anderen Landesministeriums wird Schulsozialarbeit an den Schulen umgesetzt, an denen keine Schulsozialarbeit in anderer Form existiert (Grundsatzbeschluss). Die Verwaltung wird ermächtigt die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Für die Mehraufwendungen der Schulsozialarbeit sind im Haushaltsjahr 2024 im Produkt 01.20.02 Zuschusskoordination des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile (TEP) 15 – Transferaufwendungen 32.000 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die Deckung erfolgt in selber Höhe durch Mehrerträge im Produkt 06.05.01 – Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

FD	Produkt	Bezeichnung	Mehrbedarf für:	anteilig bis 31.07.2025		anteilig ab 01.08.2025		2026	2027	2028
				2024	2025	2025	2025			
FD 2.51	01.20.02	Zuschusskoordination	Schulsozialarbeit bisherige Planung DS16-1911 TEP 15 - Transferaufwendungen	475.200,00	277.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Schulsozialarbeit SJ 24/25 nach Tarifsteigerungen TEP 15 - Transferaufwendungen	32.000,00	61.000,00	241.000,00	600.000,00	620.000,00	642.000,00	642.000,00
			Gesamtbedarf:	507.200,00	338.200,00	241.000,00	600.000,00	620.000,00	642.000,00	642.000,00
davon Deckungen										
FD 2.51	01.20.02	Zuschusskoordination	Landesförderung 80% - gem. laufender Förderrichtl. / TEP 02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen	380.150,00	221.750,00	158.350,00	380.150,00	380.150,00	380.150,00	380.150,00
FD 2.00	05.02.01	Jobcenter Remscheid	Minderaufwand /TEP 15 - Transferaufwendungen nach DS16-1911	95.050,00	55.450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
FD 2.51	06.05.01	Sonst. Leistungen zur Förd. jun. Menschen u. Familien	Mehrertag / TEP 06 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen	32.000,00	61.000,00	82.650,00	219.850,00	239.850,00	261.850,00	261.850,00
			Gesamtdeckung:	507.200,00	338.200,00	241.000,00	600.000,00	620.000,00	642.000,00	642.000,00
			ungedeckter Mehrbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind nicht im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Der Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2024 durch Tarifsteigerungen ist nicht Bestandteil des am 27.04.2023 durch den Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Haushaltsplans 2023/2024 (DS 16/4103).

Mit Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 werden für die Jahre 2025 ff. die Aufwendungen im Rahmen der Schulsozialarbeit auf Basis der jeweils gültigen Förderrichtlinie sowie der relevanten Tarifergebnisse zur Umsetzung von marktgerechten Ausschreibungsergebnissen angepasst bzw. eingeplant.

Die Deckung erfolgt vorrangig durch Zuwendungen des Landes für die Durchführung der Schulsozialarbeit. Da die genauen Förderbedingungen für die Zeit ab dem Schuljahr 2025/2026 noch nicht bekannt sind, wurden ersatzhalber die aktuellen Fördermittel angenommen. Sollte der geförderte Personalschlüssel nicht abgesenkt werden, ist angesichts der Personalkostenentwicklung eher von einer höheren Förderung auszugehen.

Der restliche Mehrbedarf wird durch Mehrerträge im Rahmen der Erstattungen anderer Gemeinden im Produkt 06.05.01 - Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien gedeckt. Hier wurde im Jahr 2023 ein Mehrertrag im Vergleich zum Planansatz in Höhe von 901.148 € erwirtschaftet. Die Entwicklung zum Jahresanfang 2024 lässt auch aktuell

auf solch einen anhaltenden Verlauf schließen, da die Fallzahlentwicklung von erstattungsfähigen Unterbringungen anhaltend auf einem vergleichbaren Niveau befindet.

Produkt(e)

01.20.02 Zuschusskoordination
06.05.01 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien

Klima-Check

Nicht relevant

BegründungHistorie und Aussicht auf weitere Förderung

Mit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes in 2011 erfolgte in der Zeit von 2011 bis inkl. 2013 auch eine Finanzierung von Schulsozialarbeit BuT durch den Bund. Die bundesgestützte Finanzierung der Schulsozialarbeit BuT erfolgte im Wege einer Bundesbeteiligung zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Der Anteil für die Schulsozialarbeit BuT umfasste dabei jährlich einen Betrag im Umfang von 2,8 % der Kosten der Unterkunft (SGB II).

Folgerichtig und vereinbarungsgemäß entfiel die Bundesbeteiligung für die Schulsozialarbeit BuT ab 2014. In Remscheid entschied man sich für eine Fortführung der Schulsozialarbeit BuT und finanzierte diese in 2014 alleine.

Ab 2015 bis einschließlich 2021 unterstützte das Land NRW (hier das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) die Kommunen bei der Finanzierung der Schulsozialarbeit BuT. Das Ministerium erließ eine Förderrichtlinie, wonach der jährliche Förderbetrag mit 356.029,92 € (80 % Anteil) festgeschrieben wurde, gleichzeitig wurde ein Eigenanteil der Kommune in Höhe von 89.007,48 € (20 % Anteil) erwartet. Da der daraus resultierende Gesamtbetrag nicht für die Finanzierung der in Remscheid etablierten Schulsozialarbeit BuT ausreichte, wurden über den erwarteten Eigenanteil der Kommune hinaus weitere städtische Mittel eingebracht (in 2016: etwa 95.000 € bis zuletzt in 2021 etwa 180.000 €).

Ab 2022 erfolgte die Förderung von Schulsozialarbeit auf Grundlage einer neuen Förderrichtlinie, die mit einer Neuausrichtung der Schulsozialarbeit (ausdrücklich ohne Schwerpunkt BuT!) verbunden war und mit dem Wechsel des zuständigen Landesministeriums einhergeht. Nunmehr ist die Zuständigkeit für die Förderung der Schulsozialarbeit beim Landesministerium für Schule und Bildung (MSB) gegeben. Der jährliche Förderbetrag liegt seit 2022 bei 380.152,44 € mit einem Eigenanteil der Kommune in Höhe von 95.038,11 € (bisherige 80/20 %-Verteilung).

Bislang existiert kein Förderaufruf für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.07.2025. Die Förderrichtlinie ist noch gültig, aber aktuell nicht mit einem passenden Durchführungszeitraum ausgefüllt.

Trotz mehrfachen Nachfragens seit August 2023 zur weiteren Förderung konnte durch die Bezirksregierung bislang (KW 11/2024) keine belastbaren Angaben machen. Es wurde jedoch in der KW 10/2024 durch das Ministerium für Schule und Bildung auf einem informellen Weg transportiert, dass beabsichtigt wird die bestehende Förderrichtlinie für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.07.2025 unverändert zu nutzen. Mit dem Auslaufen der aktuellen Förderrichtlinie wird eine neue und angepasste Förderrichtlinie angestrebt, die sehr

wahrscheinlich den Schulsozialindex noch stärker im Fokus haben wird.

Es ist dem Land bewusst, dass die aktuellen Förderbedingungen die Personalkostensteigerungen nicht darstellen können. Ob und wie diese Erkenntnis in die neue Förderrichtlinie einfließt, bleibt abzuwarten. Bis dahin ist ein erhöhter Eigenanteil der Kommune die Konsequenz, wenn die Schulsozialarbeit durchgeführt werden soll.

Planung zur Fortführung von Schulsozialarbeit (SSA) auf Basis der Förderrichtlinie und darüber hinaus:

Prämissen:

- a. Die Schulsozialarbeit soll gemäß der jeweils gültigen Förderrichtlinie des Landes an den Schulen angeboten werden, an denen keine Schulsozialarbeit aus anderen Trägerschaft (z.B. durch Umwandlung von Lehrerstellen oder das „Startchancen-Programm“) verortet ist (von 32 Schulen sind dies derzeit 22 Schulen)
- b. Die Schulsozialarbeit soll priorisiert anhand des Schulsozialindex etabliert werden.

Dauerhafte Verortung von SSA auf Basis der Förderrichtlinie des Landes

Ziel ist es, mit den bereitgestellten Mitteln des Landes und dem notwendigen Eigenanteil der Kommune an möglichst vielen Schulen SSA anzubieten, an denen keine ständige SSA etabliert ist.

In der Vergangenheit hat sich der Schulsozialindex zur Priorisierung von Schulen für die SSA im Sinne dieser Drucksache bewährt. Daher empfiehlt es sich, den Schulsozialindex weiterhin als wichtiges und in der Regel maßgebliches Kriterium zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung des Indexwertes durch das Land NRW werden 4 Indikatoren abgebildet und zu einem Indexwert zusammengefasst. Folgende Indikatoren werden herangezogen:

1. Kinder- und Jugendarmut
2. SuS mit vorwiegend nichtdeutscher Fremdsprache
3. SuS mit eigenem Zuzug aus dem Ausland
4. SuS mit sonderpädagogischem Schwerpunkt LSE (Förderbedarf Lernen, Sprache und emotionale soziale Entwicklung)

Es gibt Indexwerte zwischen 1 und 9, wobei gilt, je kleiner der Wert des Schulindex ist, desto günstiger fällt damit die Bewertung einer Schule nach den vorgenannten Kriterien aus.

Die aktuelle Förderrichtlinie des Landes sieht vor, dass der grundsätzliche Einsatzort der SSA die Schule ist und jede Vollzeitstelle sollte in nicht mehr als zwei Einzelschulen eingesetzt werden. Über 7,5 VzÄ können danach grundsätzlich 15 Schulen mit SSA ausgestattet werden.

Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, wird der bereits etablierte Steuerungskreis fortgeführt.

Ausschreibung der SSA und Hintergründe zum Finanzbedarf

Die Leistung der Schulsozialarbeit ist im Wege einer Ausschreibung zu vergeben. Dabei sind die Laufzeit der jeweiligen Förderrichtlinie sowie ggf. der definierte Durchführungszeitraum für die jeweilige Ausschreibung zu beachten.

Da es in der aktuellen Förderrichtlinie eine Diskrepanz zwischen der allgemeinen Gültigkeit der Förderrichtlinie sowie dem in der Förderrichtlinie definierten Durchführungszeitraum gegeben

hat, war es für diesen Zeitraum nicht möglich den Ausschreibungszeitraum mit der allgemeinen Gültigkeit der Förderrichtlinie zu synchronisieren.

Daher wird durch die Verwaltung eine Ausschreibung für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.07.2025 mit einer anschließenden optionalen Verlängerung von bis zu vier zusätzlichen Jahren angestrebt. Diese Option dient dazu eine neue Förderrichtlinie nahtlos nutzen zu können und eine Kontinuität für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Durch eine Ausschreibung wird eine rechtliche Verbindlichkeit mit einem freien Träger eingegangen. Daher ist es eine Voraussetzung, dass Haushaltsplanung auskömmlich ist. Andernfalls ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung unumgänglich. Durch Tarifsteigerungen haben sich die Arbeitgeberkosten seit der anfänglichen Gültigkeit der aktuellen Förderrichtlinie um bislang über 17 Prozent erhöht. Es ist davon auszugehen, dass bei zukünftigen Ausschreibungen durch freie Träger diese Steigerungen in die Angebote einfließen werden.

Beschlussfassung

Der Beschluss ist gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW als Eilentscheidung durch den Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen zu fassen.

Der Rat genehmigt die Eilentscheidung.

Der Jugendrat und der Jugendhilfeausschuss beraten über die Drucksache. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen und der Ausschuss für Schule nehmen Kenntnis.

In Vertretung

Neuhaus
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Beratungsverlauf

Beschlussvorlage

Fortführung von landesgeförderter Schulsozialarbeit ab dem 01.08.2024

20.03.2024

Jugendhilfeausschuss
einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 0

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 83 GO NRW wird wie folgt entschieden:
Auf Basis der jeweils gültigen Förderrichtlinie des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) oder ggf. eines anderen Landesministeriums wird Schulsozialarbeit an den Schulen umgesetzt, an denen keine Schulsozialarbeit in anderer Form existiert (Grundsatzbeschluss). Die Verwaltung wird ermächtigt die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Für die Mehraufwendungen der Schulsozialarbeit sind im Haushaltsjahr 2024 im Produkt 01.20.02 Zuschusskoordination des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile (TEP) 15 – Transferaufwendungen 32.000 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die Deckung erfolgt in selber Höhe durch Mehrerträge im Produkt 06.05.01 – Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

21.03.2024

**Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige
Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen
einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Enthaltungen 0**

Beschluss:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 83 GO NRW wird wie folgt entschieden:

Auf Basis der jeweils gültigen Förderrichtlinie des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) oder ggf. eines anderen Landesministeriums wird Schulsozialarbeit an den Schulen umgesetzt, an denen keine Schulsozialarbeit in anderer Form existiert (Grundsatzbeschluss). Die Verwaltung wird ermächtigt die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Für die Mehraufwendungen der Schulsozialarbeit sind im Haushaltsjahr 2024 im Produkt 01.20.02 Zuschusskoordination des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile (TEP) 15 – Transferaufwendungen 32.000 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die Deckung erfolgt in selber Höhe durch Mehrerträge im Produkt 06.05.01 – Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

10.04.2024

Ausschuss für Schule

17.04.2024

**Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und
Pflege**

18.04.2024

Rat

Beschlussvorlage

Fortführung von mobiler Schulsozialarbeit ab dem 01.08.2024

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Jugendrat	22.04.2024	Vorberatung
1	Jugendhilfeausschuss	20.03.2024	Vorberatung
1	Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen	21.03.2024	Entscheidung
1	Ausschuss für Schule	10.04.2024	Kenntnisnahme
1	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege	17.04.2024	Kenntnisnahme
1	Rat	18.04.2024	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Eilentscheidung / Dringlichkeitsentscheidung

Um den derzeitigen Beschäftigten der ausführenden freien Träger nach einem eventuell erfolgreichen Angebot der Träger auf die noch durchzuführende Ausschreibung eine nahtlose Beschäftigung zu ermöglichen, ist eine Entscheidung am 18.04.2024 durch den Rat zeitlich nicht ausreichend. Daher ist eine Eilentscheidung i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW durch den Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen vorzunehmen.

Federführung

2.51 Jugend

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
1.20 Kämmerei

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 83 GO NRW wird wie folgt entschieden:
In Anlehnung an die jeweils gültige Förderrichtlinie des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) oder ggf. eines anderen Landesministeriums wird Schulsozialarbeit flexibel und mobil an den Schulen umgesetzt, an denen keine Schulsozialarbeit in anderer Form existiert (Grundsatzbeschluss). Die Verwaltung wird ermächtigt die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Für die Mehraufwendungen der Schulsozialarbeit sind im Haushaltsjahr 2024 im Produkt 01.20.02 Zuschusskoordination des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile (TEP) 15 – Transferaufwendungen 80.000 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die Deckung erfolgt in selber Höhe durch Mehrerträge im Produkt 06.05.01 – Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

				anteilig ab 01.08.2024				
FD	Produkt	Bezeichnung	Mehrbedarf für:	2024	2025	2026	2027	2028
FD 2.51	01.20.02	Zuschusskoordination	Schulsozialarbeit im Sinne der DS16-2034 TEP 15 - Transferaufwendungen	80.000,00	201.000,00	208.000,00	216.000,00	224.000,00
Gesamtmehrbedarf:				80.000,00	201.000,00	208.000,00	216.000,00	224.000,00
davon Deckungen								
FD 2.51	06.05.01	Sonst. Leistungen zur Förd. jun. Menschen u. Familien	Mehrertrag / TEP 06 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen	80.000,00	201.000,00	208.000,00	216.000,00	224.000,00
Gesamtdeckung:				80.000,00	201.000,00	208.000,00	216.000,00	224.000,00
ungedeckter Mehrbedarf				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind nicht im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Der Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2024 ist nicht Bestandteil des am 27.04.2023 durch den Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Haushaltsplans 2023/2024 (DS 16/4103).

Mit Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 werden für die Jahre 2025 ff. die Aufwendungen im Rahmen der Schulsozialarbeit in Anlehnung an die jeweils gültige Förderrichtlinie sowie der relevanten Tarifergebnisse zur Umsetzung von marktgerechten Ausschreibungsergebnissen für bis zu 2,0 VZÄ eingeplant.

Der Mehrbedarf wird durch Mehrerträge im Rahmen der Erstattungen anderer Gemeinden im Produkt 06.05.01 - Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien gedeckt. Hier wurde im Jahr 2023 Mehrertrag ein im Vergleich zum Planansatz in Höhe von 901.148 € erwirtschaftet. Die Entwicklung zum Jahresanfang 2024 lässt auch aktuell auf solch einen anhaltenden Verlauf schließen, da die Fallzahlentwicklung von erstattungsfähigen Unterbringungen anhaltend auf einem vergleichbaren Niveau befindet.

Produkt(e)

- 01.20.02 Zuschusskoordination
- 06.05.01 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien

Klima-Check

Begründung

Historie und Aussichten

Für die Zeit bis 2022 wird auf die Drucksache 16-5702 verwiesen.

Durch die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie der FDP wurde am 23.12.2021 mit der Drucksache 16-2034 der Antrag gestellt, eine mobile Schulsozialarbeit zur Bewältigung der besonderen Herausforderungen aller Remscheider Schülerinnen und Schüler an mit Schulsozialarbeit unversorgten Schulen zu installieren. Die beschlossenen Rahmenbedingungen ließen ein Team von 2,0 VZÄ zu. Die Maßnahme wurde für zwei Jahre befristet beschlossen. Entsprechend wurde die Schulsozialarbeit im Sinne der DS 16-2034 ausgeschrieben und die Aufträge vergeben.

Da das Schuljahr aber über den Beschluss von zwei Jahren hinausgeht, wurde die Zeit vom 01.04.2024 bis 31.07.2024 auf Initiative des FD 2.51 - Jugend durch eine Maßnahme des Präventionsbudgets umgesetzt. Damit wurde sichergestellt, dass eine Begleitung der Schüler nicht im Schuljahr abbricht.

Durch diese Drucksache soll die mobile und flexible Schulsozialarbeit als Ergänzung der landesgeförderten Schulsozialarbeit der Drucksache 16-5702 fortgesetzt werden, um eine möglichst breite Abdeckung der Remscheider Schulen zu erreichen.

Planung zur Fortführung von Schulsozialarbeit (SSA) auf Basis der Förderrichtlinie und darüber hinaus:

Prämissen:

- a. Die Schulsozialarbeit soll in Anlehnung an die jeweils gültige Förderrichtlinie des Landes an den Schulen angeboten werden, an denen keine Schulsozialarbeit aus anderen Trägerschaft (z.B. durch Umwandlung von Lehrerstellen oder das „Startchancen-Programm“ oder landesgeförderte Schulsozialarbeit i.S.d. DS 16-5702 verortet ist.
- b. Die Schulsozialarbeit soll priorisiert anhand des sogenannten Schulsozialindex etabliert werden.

Dauerhafte Verortung von SSA auf Basis der Förderrichtlinie des Landes

Ziel ist es eine möglichst breite Abdeckung von Schulsozialarbeit an Remscheider Schulen zu erreichen. Dabei soll die hier beschlossene Form der Schulsozialarbeit eine nachrangige Ergänzung sein.

Durch den Steuerungskreis werden die Einsatzorte flexibel aufgearbeitet. So wird eine breite Versorgung sichergestellt, aber auch die Möglichkeit auf akute Bedarfe flexibel reagieren zu können.

Der bereits erwähnte Steuerungskreis soll fortgeführt werden, um die Wirksamkeit der Maßnahme sowie die Verzahnung mit den anderen Formen der Schulsozialarbeit zu gewährleisten.

Ausschreibung der SSA und Hintergründe zum Finanzbedarf

Die Leistung der Schulsozialarbeit ist im Wege einer Ausschreibung zu vergeben. Da es sich um eine rein freiwillige Maßnahme ohne Drittmittelfinanzierung handelt, können die Rahmenbedingungen prinzipiell durch die Stadt Remscheid frei ausgestaltet werden. Um strukturell vergleichbare Arbeitsbedingungen wie in der landesgeförderten Schulsozialarbeit zu

schaffen, sollen die jeweils gültigen Förderbedingungen die Grundlage für die inhaltliche Arbeit sowie organisatorische und finanzielle Ausgestaltung sein.

Daher wird durch die Verwaltung eine Ausschreibung für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.07.2028 mit einer anschließenden optionalen Verlängerung über ein Jahr angestrebt. Der langfristige Ausschreibungszeitraum soll eine Kontinuität für die Schülerinnen und Schüler sicherstellen.

Durch eine Ausschreibung wird eine rechtliche Verbindlichkeit mit einem freien Träger eingegangen. Daher ist es eine Voraussetzung, dass die Haushaltsplanung auskömmlich ist. Andernfalls ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung unumgänglich. Durch Tarifsteigerungen haben sich die Arbeitgeberpersonalkosten seit dem Jahr 2023 um über sechs Prozent erhöht, wobei die Laufzeit des aktuellen Tarifvertrags am 31.12.2024 endet und unter den aktuellen Arbeitsmarktbedingungen mit erneuten erwähnenswerten Tarifsteigerungen zu rechnen ist.

Es ist davon auszugehen, dass bei zukünftigen Ausschreibungen durch freie Träger diese voraussichtlichen Steigerungen in die Angebote einfließen werden.

Beschlussfassung

Der Beschluss ist gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW als Eilentscheidung durch den Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen zu fassen.

Der Rat genehmigt die Eilentscheidung.

Der Jugendrat und der Jugendhilfeausschuss beraten über die Drucksache. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen und der Ausschuss für Schule nehmen Kenntnis.

In Vertretung

Neuhaus
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Beratungsverlauf

Beschlussvorlage

Fortführung von mobiler Schulsozialarbeit ab dem 01.08.2024

20.03.2024

Jugendhilfeausschuss
einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 0

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 83 GO NRW wird wie folgt entschieden:
In Anlehnung an die jeweils gültige Förderrichtlinie des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) oder ggf. eines anderen Landesministeriums wird Schulsozialarbeit flexibel und mobil an den Schulen umgesetzt, an denen keine Schulsozialarbeit in anderer Form existiert (Grundsatzbeschluss). Die Verwaltung wird ermächtigt die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Für die Mehraufwendungen der Schulsozialarbeit sind im Haushaltsjahr 2024 im Produkt 01.20.02 Zuschusskoordination des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile (TEP) 15 – Transferaufwendungen 80.000 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die Deckung erfolgt in selber Höhe durch Mehrerträge im Produkt 06.05.01 – Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

21.03.2024

**Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige
Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen
einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Enthaltungen 0**

Beschluss:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 83 GO NRW wird wie folgt entschieden:

In Anlehnung an die jeweils gültige Förderrichtlinie des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) oder ggf. eines anderen Landesministeriums wird Schulsozialarbeit flexibel und mobil an den Schulen umgesetzt, an denen keine Schulsozialarbeit in anderer Form existiert (Grundsatzbeschluss). Die Verwaltung wird ermächtigt die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Für die Mehraufwendungen der Schulsozialarbeit sind im Haushaltsjahr 2024 im Produkt 01.20.02 Zuschusskoordination des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile (TEP) 15 – Transferaufwendungen 80.000 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die Deckung erfolgt in selber Höhe durch Mehrerträge im Produkt 06.05.01 – Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen des FD 2.51 Jugend in der Teilergebnisplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

10.04.2024

Ausschuss für Schule

17.04.2024

**Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und
Pflege**

18.04.2024

Rat